

Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB – Verfahrensschritte

Regierungsbezirk Köln	
I. Tabuzonen	
Harte Tabuzonen rechtliche/tatsächliche	Weiche Tabuzonen Regionalplanerische und/oder fachrechtliche Belange
Keine Rohstoffvorkommen	<p>Siedlungsflächen Siedlungsbereiche: ASB u. ASBZ (RPlan); Bauflächen: W (WR, WB, WA, WS), M (MI, MK, MD, MU), Gemeinbedarf (FNP)</p> <p>Infrastruktureinrichtungen Straßen für den vorwiegend großräumigen sowie überregionalen und regionalen Verkehr (RPlan, Bestand); Flugplätze (RPlan); Bahnanlagen (RPlan); Deponiebereiche außerhalb BSAB (RPlan); Militärische Anlagen (RPlan)</p> <p>Wald: Waldbereiche (RPlan) und zusammenhängende Waldflächen > 10 ha (ATKIS), jeweils außerhalb BSAB</p> <p>Grundwasser- und Gewässerschutz: Gewässer I. + II. Ordnung (LWG); WSZ I bis IIb, IIIa (festgesetzte); WSZ I bis IIb, IIIa (geplante)</p> <p>Natur- und Artenschutz: BSN außerhalb BSAB (RPlan); Naturschutzgebiete außerhalb BSAB; Natura 2000 mit Schutzabständen (300 m); verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten (LANUV)</p>
→ Potentialfläche	
II. Detailanalyse (in vier Schritten) Einzelfallbezogene Prüfung und Abwägung der Potentialfläche für eine Abgrabungsnutzung	
Räumliche Fokussierung	
<ul style="list-style-type: none"> Maßgeblich sind „Interessensbereiche“ (gemeldet von Abgrabungsunternehmen & Kommunen) * Schutzabstände (300 m) zu ASB, Bauflächen (FNP) und Ortsteilen (§ 34 BauGB), ausgenommen bestehender BSAB und genehmigter Abgrabungen Schutzabstände von 300 m zu verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten und zu Naturschutzgebieten, ausgenommen bestehender BSAB und genehmigter Abgrabungen 	
→ Fokussierte Potentialfläche	
Untersuchung und Vorbewertung der verbleibenden Interessensbereiche	
<ul style="list-style-type: none"> Rohstoffvorkommen und Rohstoffergiebigkeiten (= Flächenproduktivitäten, m³/ha) → Ausschluss besonders unergiebigster Standorte (< 0,5 x Ø) Erfordernisse der Raumordnung: BSAB, Braunkohlenpläne, Waldvermehrung in waldarmen Gebieten (Wald < 10 ha),... Umweltrechtliche Restriktionen: Lärmarme Räume herausragender Bedeutung, Kurorte/Kurgebiete, Biotopverbund (I+II), Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung, Grundwasserschutz (III und IIIb), Überschwemmungsgebiete, unzerschnittene verkehrsarme Räume > 10 km², Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung, regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche. Infrastruktur: Regional bedeutsame lineare Infrastrukturelemente (Hochspannungsleitungen, Straßen, Pipelines,...); Transportmöglichkeiten der Rohstoffe (LKW, Bahn, Schiff) *; Nähe zur nächsten BAB, B, L (Luftlinie zum nächsten Anschluss) Städtebauliche Belange: einer Abgrabung entgegenstehende kommunale Planungen (FNP, Konzentrationszonen, Entwicklungskonzepte,...) ** Räumliche Vorprägung einer Kommune durch Abgrabungsgeschehen im Verhältnis zur Größe und Nutzungsdichte der Kommune * Lokaler Konsens: Wird Abgrabungsinteresse von Unternehmen und Kommune gleichermaßen befürwortet? * Aktuelle Genehmigungslagen und laufende abgrabungsrechtliche Zulassungsverfahren (Stichtagregelung) 	
→ Potentielle BSAB	
Potentielle BSAB räumlich zusammenfassen	
<ul style="list-style-type: none"> Abgrabungsinteressen zusammenfassen, die im Abstand von weniger 100 m zueinander bzw. zu genehmigten Standorten liegen → Abgrabungscluster Rohstoffergiebigkeit der Cluster ermitteln → Festlegung der Obergrenze für BSAB-Größen 	
→ Abgrabungscluster	
Innerhalb der Abgrabungscluster BSAB räumlich abgrenzen und bewerten	
<ul style="list-style-type: none"> BSAB in möglichst konfliktarmen Räumen (Restriktionskarte); Positivkriterien berücksichtigen Maximale Größe von Erweiterungen und Neuaufschlüsse unter Beachtung der Obergrenzen für BSAB-Größen (abhängig von Rohstoffergiebigkeit); Flächenzuschlag in besonders konfliktarmen Räumen; Erweiterungen vor Neuaufschlüssen Neuaufschlüsse nur bei besonders ergiebigen Rohstoffvorkommen: > 150 % über Ø-Rohstoffergiebigkeit der gemeldeten Abgrabungsstandorte; Mindestgröße Neuaufschlüsse: 10 ha Rohstoffvorkommen, Rohstoffergiebigkeit und Versorgungszeiträume ermitteln 	
→ BSAB	
III. Substantieller Raum Wird der Abgrabungsnutzung in substantieller Weise Raum verschafft?	
<ul style="list-style-type: none"> Wird der Mindestversorgungszeitraum von 20/25 Jahren erreicht? Verhältnis BSAB zu: Größe des Regierungsbezirks Köln; verbleibenden Fläche nach Abzug harter Tabuzonen; Potentialfläche; potentielle BSAB Räumliche Verteilung der BSAB im Bezirk bewerten, orientiert an Rohstoffvorkommen je Kreis Generelle Einschätzung zur Vollziehbarkeit der Planung (basierend auf Ergebnissen der Befragungen von Kommunen und Unternehmen) 	
→ BSAB bestätigt	

* Belange können nur berücksichtigt werden, wenn Sie von einer Kommune bzw. einem Abgrabungsunternehmen geltend gemacht werden.

** Werden pauschaliert von der Regionalplanung berücksichtigt. Im Einzelfall ist die Stellungnahme der jeweiligen Kommunen entscheidungserheblich. Kommunale Planungen können einer Abgrabungsnutzung nur dann entgegenstehen, wenn sie hinreichend verfestigt sind. Im Übrigen werden sie berücksichtigt.